



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0153(NLE)**

**12076/24
ADD 1**

**FISC 159
ECOFIN 847**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 279 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 279 final - ANNEX.

Anl.: COM(2024) 279 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2024
COM(2024) 279 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags

für eine Durchführungsverordnung des Rates

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer

ANHANG
„ANHANG II

Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 51

EUROPÄISCHE UNION

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER
MEHRWERTSTEUER UND/ODER DER VERBRAUCHSTEUER (*)

(Richtlinie 2006/112/EG – Artikel 151 – und Richtlinie (EU) 2020/262 – Artikel 11)

Laufende Nummer (nicht zwingend):	
1. ANTRAGSTELLEND E EINRICHTUNG BZW. NATÜRLICHE PERSON	
Bezeichnung/Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
(Aufnahme-)Mitgliedstaat	
2. FÜR DAS ANBRINGEN DES DIENSTSTEMPELS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Bezeichnung, Anschrift und Rufnummer)	
3. ERKLÄRUNG DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNG ODER NATÜRLICHEN PERSON	
Der Antragsteller (Einrichtung/natürliche Person) ⁽¹⁾ erklärt hiermit,	
a) dass die in Feld 5 genannten Gegenstände und/oder Dienstleistungen bestimmt sind ⁽²⁾	
☐ für amtliche Zwecke ☐ zur privaten Verwendung durch ☐ einer ausländischen diplomatischen Vertretung ☐ einen Angehörigen einer ausländischen diplomatischen Vertretung ☐ einer ausländischen berufskonsularischen Vertretung ☐ einen Angehörigen einer ausländischen berufskonsularischen Vertretung ☐ einer europäischen Einrichtung, auf die das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Anwendung findet ☐ einer internationalen Organisation ☐ einen Bediensteten einer internationalen Organisation ☐ der Streitkräfte eines der NATO angehörenden Staates ☐ der Streitkräfte eines Mitgliedstaats, die an Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) Union beteiligt sind ☐ der auf Zypern stationierten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs	

☐ für die Verwendung durch die Europäische Kommission oder eine andere nach Unionsrecht geschaffene Einrichtung oder sonstige Stelle, wenn die Kommission oder diese Einrichtung oder sonstige Stelle ihre Aufgaben im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wahrnimmt

(Bezeichnung der Einrichtung) (siehe Feld 4)

b) dass die in Feld 5 genannten Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den Bedingungen und Beschränkungen vereinbar sind, die in dem in Feld 1 genannten Aufnahmemitgliedstaat für die Befreiung gelten, und

c) dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Antragsteller (Einrichtung/natürliche Person) verpflichtet sich hiermit, an den Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistungen erbracht wurden, die Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsteuer zu entrichten, die fällig wird, falls die Gegenstände und/oder Dienstleistungen die Bedingungen für die Befreiung nicht erfüllen oder nicht für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden bzw. nicht den beabsichtigten Zwecken dienen.

Ort, Datum

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift

4. DIENSTSTEMPEL DER EINRICHTUNG (bei Befreiung zur privaten Verwendung)

Ort, Datum

Dienststempel

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift

5. BEZEICHNUNG DER GEGENSTÄNDE UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN, FÜR DIE DIE BEFREIUNG VON DER MEHRWERTSTEUER UND/ODER VERBRAUCHSTEUER BEANTRAGT WIRD

A. Angaben zu dem Unternehmer/zugelassenen Lagerinhaber

1) Bezeichnung und Anschrift:

2) Mitgliedstaat

3) Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer/Verbrauchssteuernummer

B. Angaben zu den Gegenständen und/oder Dienstleistungen:

Nr.	Ausführliche Beschreibung der Gegenstände und/oder Dienstleistungen ⁽³⁾ (oder Verweis auf beigefügten Bestellschein)	Menge oder Anzahl	Preis ohne Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuer		Währung
			Preis pro Einheit	Gesamtpreis	
Gesamtbetrag					

6. BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE(N) DES AUFNAHMEMITGLIEDSTAATES

Die Versendung/Lieferung bzw. Erbringung der in Feld 5 genannten Gegenstände und/oder Dienstleistungen entspricht

☐ in vollem Umfang
☐ in folgendem Umfang: (Menge bzw. Anzahl)⁽⁴⁾

den Bedingungen für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsteuer.

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift

7. VERZICHT AUF ANBRINGUNG DES DIENSTSTEMPELABDRUCKS IN FELD 6 (nur bei Befreiung für amtliche Zwecke)

Mit Schreiben Nr.

vom

Bezeichnung der antragstellenden Einrichtung

wird für

Bezeichnung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats

auf die Anbringung des Dienststempelabdrucks in Feld 6 verzichtet

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift

- (*) Nichtzutreffendes streichen.
- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Zutreffendes ankreuzen.
- (3) Nicht benutzte Felder durchstreichen. Dies gilt auch, wenn ein Bestellschein beigefügt ist.
- (4) Gegenstände und/oder Dienstleistungen, für die keine Befreiung gewährt werden kann, sind in Feld 5 oder auf dem Bestellschein durchzustreichen.

Erläuterungen

1. Dem Unternehmer und/oder zugelassenen Lagerinhaber dient diese Bescheinigung als Beleg für die Steuerbefreiung von Gegenständen oder Dienstleistungen, die an Einrichtungen bzw. natürliche Personen im Sinne von Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG und Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/262 versendet und/oder geliefert werden. Dementsprechend ist für jeden Lieferer/Lagerinhaber eine Bescheinigung auszufertigen. Der Lieferer/Lagerinhaber hat die Bescheinigung gemäß den in seinem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften in seine Buchführung aufzunehmen.
2.
 - a) Die allgemeinen Hinweise zu dem zu verwendenden Papier und den Abmessungen der Felder sind dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (C 164 vom 1.7.1989, S. 3) zu entnehmen.

Für alle Exemplare ist weißes Papier im Format 210 × 297 mm zu verwenden, wobei in der Länge Abweichungen von - 5 bis + 8 mm zulässig sind.

Bei einer Befreiung von der Verbrauchsteuer ist die Befreiungsbescheinigung in zwei Exemplaren auszufertigen:
 - eine Ausfertigung für den Versender;
 - eine Ausfertigung, die die Bewegungen der der Verbrauchsteuer unterliegenden Produkte begleitet.
 - b) Nicht genutzter Raum in Feld 5 Buchstabe B ist so durchzustreichen, dass keine zusätzlichen Eintragungen vorgenommen werden können.
 - c) Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigung ist in einer vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannten Sprache auszufüllen.
 - d) Wird bei der Beschreibung der Gegenstände und/oder Dienstleistungen (Feld 5 Buchstabe B der Bescheinigung) auf einen Bestellschein Bezug genommen, der nicht in einer vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannten Sprache abgefasst ist, so hat der Antragsteller (Einrichtung/natürliche Person) eine Übersetzung beizufügen.
 - e) Ist die Bescheinigung in einer vom Mitgliedstaat des Lieferers/Lagerinhabers nicht anerkannten Sprache verfasst, so hat der Antragsteller (Einrichtung/natürliche Person) eine Übersetzung der Angaben über die in Feld 5 Buchstabe B aufgeführten Gegenstände und Dienstleistungen beizufügen.
 - f) Unter einer anerkannten Sprache ist eine der Sprachen zu verstehen, die in dem betroffenen Mitgliedstaat amtlich in Gebrauch ist, oder eine andere Amtssprache der Union, die der Mitgliedstaat als zu diesem Zwecke verwendbar erklärt.
3. In Feld 3 der Bescheinigung macht der Antragsteller (Einrichtung/natürliche Person) die für die Entscheidung über den Befreiungsantrag im Aufnahmemitgliedstaat erforderlichen Angaben.
4. In Feld 4 der Bescheinigung bestätigt die Einrichtung die Angaben in den Feldern 1 und 3 Buchstabe a des Dokuments und bescheinigt, dass der Antragsteller – wenn es sich um eine natürliche Person handelt – Bediensteter der Einrichtung ist.
5.
 - a) Wird (in Feld 5 Buchstabe B der Bescheinigung) auf einen Bestellschein verwiesen, so sind mindestens Bestelldatum und Bestellnummer anzugeben. Der Bestellschein hat alle Angaben zu enthalten, die in Feld 5 der Bescheinigung genannt werden. Muss die Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates abgestempelt werden, so ist auch der Bestellschein abzustempeln.
 - b) Die Angabe der in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 genannten Verbrauchssteuer-Identifikationsnummer ist nicht zwingend; die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuerregisternummer ist anzugeben.
 - c) Währungen sind mit den aus drei Buchstaben bestehenden Codes der Norm ISO 4217 zu bezeichnen, die von der Internationalen Normenorganisation festgelegt wurde.*
6. Die genannte Erklärung einer antragstellenden Einrichtung/natürlichen Person ist in Feld 6 durch die Dienststempel der zuständigen Behörde(n) des Aufnahmemitgliedstaates zu beglaubigen. Diese Behörde(n) kann/können die Beglaubigung davon abhängig machen, dass eine andere Behörde des Mitgliedstaats zustimmt. Es obliegt der zuständigen Steuerbehörde, eine derartige Zustimmung zu erlangen.
7. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die zuständige Behörde darauf verzichten, von einer Einrichtung, die eine Befreiung für amtliche Zwecke beantragt, die Erlangung des Dienststempels zu fordern. Die antragstellende Einrichtung hat diese Verzichtserklärung in Feld 7 der Bescheinigung anzugeben.

* Die Codes einiger häufig benutzter Währungen lauten: EUR (Euro), BGN (Lew), CZK (tschechische Krone), DKK (dänische Krone), GBP (Pfund Sterling), HUF (Forint), LTL (Litas), PLN (Zloty), RON (rumänischer Leu), SEK (schwedische Krone), USD (US-Dollar).“